

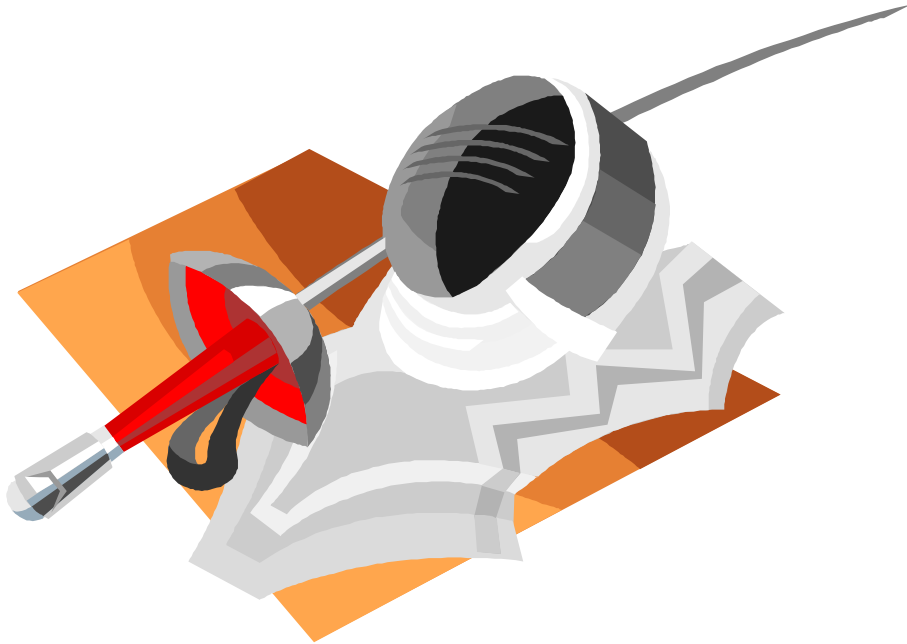


2008

Satzung



*Südwestdeutscher
Fechtverband e.V.*





Südwestdeutscher Fechtverband e.V.

Mitglied des D.F.B

SATZUNG

Der Landesfechtverband LVF Pfalz wurde am 14. Mai 1950 in Frankenthal von pfälzischen fechtssporttreibenden Vereinen / Abteilungen gegründet.

Der pfälzische Fechttag hat anlässlich seiner Tagung am 10.09.1950 in Neustadt/Weinstraße dem Verband eine Satzung gegeben.

Eine Satzungsänderung wurde auf dem außerordentlichen Fechttag am 12. Mai 1969 in Bad Dürkheim beschlossen.

Weitere Satzungsänderungen wurden vom Fechttag, am 24. April 1985 und am 20. April 1989 in Dirmstein beschlossen.

Am 27. April 1992 haben sich der LVF Pfalz und der LFV Rheinhessen mit dem neuen Namen „Südwestdeutscher Fechtverband“ (SWFV) zusammengeschlossen.

Am 20. April 2005 wurde die Fechterschaft des TV Neckargemünd in den Verband aufgenommen.

Diese Satzung wurde vom Präsidium überarbeitet und am 25. April 2008 vom Fechttag in Dirmstein beschlossen.

Präambel

Der SWFV ist Mitglied des deutschen Fechterbundes und untersteht mit seinen Mitgliedern dessen Satzung und Sportordnung.

Der SWFV ist ein Selbstverwaltungsorgan des deutschen Fechtsports.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Der SWFV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti- Doping- Bestimmungen, insbesondere den Nada- und Wada- Code an.

Der SWFV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität.

Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

Der SWFV fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Er wirkt mit gezielter Frauenförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und beachtet, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings, um Chancengleichheit im Fechtsport zu sichern.

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
§ 1	Name und Sitz	6
§ 2	Zweck und Aufgaben des L.F.V.-Pfalz	6
§ 3	Haftung und Verantwortung	6
§ 4	Mitgliedschaft	7
§ 5	Rechte der Mitglieder	7
§ 6	Pflichten der Mitglieder	7
§ 7	Organe des SWFV	8
§ 8	Der Fechtag	8
§ 9	Der Verbandsvorstand	10
§ 10	Der Sportausschuss	11
§ 11	Das Schiedsgericht	12
§ 12	Wahlverfahren	13
§ 13	Disziplinarordnung	13
§ 14	Satzungsänderungen	14
§ 15	Auflösung	14
Anhang	Ehrenordnung	15

§ 1 Name und Sitz

„Südwestdeutscher Fechtverband“ (SWFV) Fachverband für das Sportfechten in der Pfalz und Rheinhessen mit Sitz in 67246 Dirmstein

Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Verbandsfarben sind schwarz / gold / rot.

§ 2 Zweck und Aufgaben des SWFV

- 1) Der Südwestdeutsch Fechtverband (SWFV) ist Mitglied des Deutschen Fechterbundes (DFB) und untersteht mit seinen Mitgliedern dessen Satzungen.
- 2) Wesentliche Aufgaben des LFV sind:
 - a) den Fechtsport unmittelbar und mittelbar zu fördern, zu pflegen und zu verbreiten
 - b) die Landesmeisterschaften sowie die durch die Sportordnung bestimmten Ausscheidungsturniere auszuschreiben und durchzuführen
 - c) das fechtssportliche Turnierwesen und die Einhaltung der internationalen Wettkampfbestimmungen und der geltenden Sport- und Fechtordnung zu überwachen

§ 3 Haftung und Verantwortung

- 1) Alle Mitglieder des SWFV und dessen Ansschlussmitglieder betreiben ihren Sport auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für die einzelnen Mitglieder der Vereine.
- 2) Der SWFV haftet nur im Rahmen der über den Sportbund Pfalz bzw. Rheinhessen abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung. Dies gilt gleichermaßen bei der Durchführung der Veranstaltungen des SWFV für Aktive, Passive und Zuschauer, wie auch die Übertragung von Aufgaben z.B. bei der Mitarbeit in anderen Bereichen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder Sportverein werden, der sich die Pflege, Förderung und Verbreitung des Fechtsports zur Aufgabe macht.
Wird von einem Verein in einer (unselbständigen) Abteilung der Fechtspport im Sinne dieser Satzung gepflegt, nimmt diese Abteilung ihre Rechte im Sinne ihrer Satzung wahr (z.B. Benennung der Delegierten).
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Die Annahme hat durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
- 3) Durch die Aufnahme erwirbt der Verein für sich und seine den Fechtspport betreibenden Einzelmitglieder die Zugehörigkeit zum SWFV und zum DFB. Die Vereine unterwerfen sich der Disziplinalgewalt dieser Verbände. Dies gilt auch für die einzelnen Vereinsmitglieder.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedvereins, durch Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem SWFV, muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind Träger des SWFV. Sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig und in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Die Satzungen der Mitglieder dürfen dieser Satzung entgegenstehende Bestimmungen nicht enthalten. In Zweifelsfragen ist diese Satzung maßgebend.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt Anträge zum Fechttag des SWFV zu stellen.
- 3) Auf dem Fechttag haben Mitglieder für je 10 Einzelmitglieder eine Stimme. Maximal 12 Stimmen.
In Fällen des § 4 Ziff. 1 Abs. 2 richtet sich der Umfang des Stimmrechts nach der Mitgliederzahl der Fechtabteilung.
Bei der Stimmberechnung wird die letzte jährliche Bestandsmeldung zugrunde gelegt.
- 4) Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt. Stehen einem Mitglied mehrere Stimmen zu, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- 5) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem SWFV nicht nachgekommen ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet für jedes Einzelmitglied jährlich einen Beitrag an den SWFV zu entrichten.
Bei den Mitgliedern die in einer Abteilung den Fechtspport im Sinne dieser Satzung pflegen, ist für jedes der Abteilung angehörende Einzelmitglied ein Beitrag an den SWFV zu entrichten.
Die Höhe des Beitrags und die Fälligkeit werden vom Fechttag festgesetzt.
- 2) Die internationalen Wettkampfregelein, die Wettkampf- und Sportordnung sowie zum Schutz der Fechtspportler ergangenen Bestimmungen sind bei der Ausübung des Fechtsports, bei der Schulung und im Training zu beachten.
Die Mitglieder sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen ihrer Einzelmitglieder gegen die Sportordnung und Verstöße gegen die Disziplinarordnung des SWFV zu verfolgen.

§ 7 Organe des SWFV

Organe des SWFV sind:

- 1) der Fechtertag (§ 8)
- 2) der Verbandsvorstand (§ 9)
- 3) der Sportausschuss (§ 10)
- 4) das Schiedsgericht (§ 11)

§ 8 Der Fechtertag

- 1) Der Fechtertag ist das höchste Organ des Landesfechtverbandes. Er ist die Hauptversammlung der Delegierten der Mitgliedsvereine.
- 2) Der ordentliche Fechtertag findet jährlich statt. Sein Termin wird anlässlich des vorausgehenden Fechtertages bekanntgegeben. Hierzu wird durch den Vorstand schriftlich eingeladen, der die Tagesordnung aufstellt und diese spätestens sechs Wochen vor dem Fechtertag mit der Einladung, welche die genaue Zeit und Ortsbestimmung enthalten muss, bekannt gibt.
- 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Fechtertag ist beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind:
 - a) Delegierte der Vereine, wenn sie Amateure im Sinne der Sportordnung sind.
 - b) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes
- 4) Die Tagesordnung des ordentlichen Fechtertages soll enthalten:
 - a) Vorstandsbericht
 - b) Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung
 - c) Bericht der Ausschüsse und des Schiedsgerichts
 - d) Entlastung des Verbandsvorstandes
 - e) Neuwahlen alle 5 Jahre
 - f) Beschlussfassung über die vom Verbandsvorstand aufzustellenden Haushalts- und Arbeitspläne und die Feststellung der Beiträge
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
 - h) Anträge
- 5) Anträge für den ordentlichen Fechtertag müssen spätestens sechs Wochen vor der Tagung beim Verbandsvorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Tagung nur zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten unterstützt werden.
- 6) Ein außerordentlicher Fechtertag kann jederzeit auf Beschluss des Verbandsvorstandes einberufen werden.
Ein außerordentlicher Fechtertag muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlich begründeten Antrag und mit Zustimmung von mindestens einem Drittel der Stimmen verlangt wird.
- 7) Der außerordentliche Fechtertag muss spätestens vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages unter Angabe des Tagungstermins und der Tagesordnung einberufen werden. Der Tagungsort wird vom Verbandsvorstand bestimmt.

- 8) Den Vorsitz des Fechtertages führt der Präsident oder seine Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen.
Der Fechtertag kann in besonderen Fällen einen Versammlungsleiter wählen, z. B. bei Neuwahl des Vorstandes.
- 9) Die Beschlüsse des Fechtertages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 10) Änderungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.
- 11) Die Beschlüsse des Fechtertages sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 12) Der Protokollführer wird jeweils vom Fechtertag bestimmt.

§9 Der Vorstandsvorstand

- 1.) Zusammensetzung
 - a) der Präsident
 - b) der 1. Vizepräsident
 - c) der 2. Vizepräsident
 - d) der Sportwart bzw. Sportausschussvorsitzende
 - e) der Schatzmeister
 - f) der Geschäftsführer
 - g) der Jugendwart
 - h) die Jugendwartin
 - i) der Seniorenbeauftragte
 - j) die Frauenbeauftragte
 - k) bis zu 3 Beisitzer
- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden vom Fechttag für eine Amtsdauer von 5 Jahren aus dem Kreise der volljährigen Mitglieder der angeschlossenen Vereine gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- 3.) In den Vorstand sollen möglichst nicht mehr als zwei Mitglieder des gleichen Vereins gewählt werden; vor der Wahl muss deshalb die Vereinszugehörigkeit der Kandidaten festgestellt werden. Der Vorstandsvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstandsvorstand und die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen oder nach schriftlichem Meinungsaustausch. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Präsident.
- 5.) Der Präsident leitet den Fechttag und die Sitzungen des Vorstandsvorstandes. Die Sitzungen des Vorstandes müssen 8 Tage vorher einberufen werden. In Notfällen kann die Einladung des Vorstandes innerhalb 24 Stunden erfolgen.
- 6.) Der Vorstand kann beschließen, dass für eine ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen zu leisten sind.
- 7.) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben beim Fechttag persönlich eine Stimme.
- 8.) Vorstand des Fechttag im Sinne des § 26 II BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist für sich allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind sie jedoch nur Vertretungsberechtigt im Falle der Verhinderung des Präsidenten. Der Vorstandsvorstand berichtet dem Fechttag über seine Tätigkeit und stellt die Haushalts- und Arbeitspläne auf. Er ist berechtigt Aufgaben ganz oder teilweise Ausschüssen zu übertragen, die dem Vorstand verantwortlich sind.

§ 10 Der Sportausschuss

Er unterstützt den Vorstand bei allen Problemen der praktisch-aktiven Ausübung unseres Sports.

Maßgebend für die Arbeit des Sportausschusses ist vor allem die Sportordnung des DFB; soweit sie sinngemäß auf die Belange und Möglichkeiten des SWFV zugeschnitten sind.

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der Sportwart als Vorsitzender
- b) die Jugendwartin
- c) der Jugendwart
- d) der Leiter der Technischen Kommission
- e) der Gerätewart
- f) die Frauenbeauftragte
- g) der Beauftragte für Seniorenfechten
- h) der Beauftragte für Friesenkämpfe
- i) der Leiter der Berechnung
- j) der Pressewart

§ 11 Das Schiedsgericht

Es ist die maßgebende Instanz des SWFV für alle Probleme auf dem sportlichen Sektor. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Präsidium oder dem Sportausschuss angehören.

Es wird auf 5 Jahre gewählt.

Bei der Lösung seiner Aufgaben stehen ihm die Möglichkeiten der Disziplinarordnung zur Verfügung.

Alle Maßnahmen z. B. Verweis, Sperre usw. müssen durch den Vorstand bestätigt werden.

Mitglieder des Schiedsgerichts:

- a) der Vorsitzende
- b) 1. Beisitzer
- c) 2. Beisitzer
- d) 3. Beisitzer

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und 2 Beisitzer an der Sitzung teilgenommen oder an dem schriftlichen Meinungsaustausch über die angestrebte Entscheidung teilgenommen haben.

§12 Wahlverfahren

- 1) Alle Wahlen können auf Verlangen schriftlich und geheim durchgeführt werden. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Delegierten ist schriftlich abzustimmen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung zulässig.
- 2) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erhält.
Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, welche die gleich Stimmenzahl erhalten haben.
- 3) Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- 4) Wählbar ist jeder welcher die Volljährigkeit erreicht hat und Amateur ist.
- 5) Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 13 Disziplinarordnung

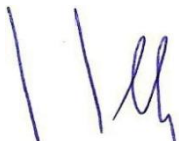
- 1) Gegen die dem SWFV angehörenden Vereine/Fechtabteilungen und deren Einzelmitgliedern können Disziplinarstrafen verhängt werden, wenn sie:
 - a) gegen diese Satzung und/oder sonstige Ordnungen oder gegen die Satzung und die Ordnungen des DFB verstoßen haben
 - b) durch ehrenrührige Handlungen und/oder unsportliches Verhalten die Belange und das Ansehen des SWFV und die des DFB und deren Organe oder des Fechtsports überhaupt geschädigt haben.
- 2) Die Strafen können bestehen in:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
 - d) Geldbußen
 - e) Ausschluss
- 3) Die Mitgliedsvereine/Fechtabteilungen und deren Einzelmitglieder unterwerfen sich ausdrücklich der Disziplinargewalt des Schiedsgerichts (§11). Sie sind verpflichtet, bei der Vollziehung von Disziplinarstrafen nach Aufforderung durch den Vorstand mitzuwirken bzw. diese Strafen zu vollziehen.
- 4) Das Urteil muss durch ordnungsmäßigen Beschluss des Schiedsgerichtes nach Anhörung des Betroffenen gefällt werden und ist ihm mit Begründung unter Bekanntgabe des Rechtsmittels zuzustellen.
Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur durch den Fechtag bzw. durch einen außerordentlichen Fechtag beschlossen werden.
- 2) Zur Gültigkeit des Änderungsbeschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
- 3) Zur Änderung des Zweckes des SWFV ist die Zustimmung aller Mitgliedervereine erforderlich. Die Zustimmung der nicht vertretenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden (§33 BGB).

§ 15 Auflösung des LFV

- 1) Die Auflösung des SWFV kann nur durch Beschluss eines außerordentlichen Fechtages erfolgen.
- 2) Der Auflösungsantrag muss beim Vorstand, schriftlich begründet, eingereicht werden und von der Hälfte der Mitgliedsvereine unterstützt werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedsvereinen mit der Einladung bekanntgegeben. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des § 8.
- 3) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- 4) Im Falle der Auflösung des SWFV ist sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen dem Deutschen Fechterbund zur Verfügung zu stellen.



Rüdiger Volb
Präsident



Harald Steinmetz
Geschäftsführer
als Protokollführer

EHRENORDNUNG

Des Südwestdeutschen Fechtverbandes

Auf Vorschlag des Vorstandes bzw. auf Antrag der Vereine können Personen in Anerkennung besonderer Verdienste um den Fechtsport geehrt werden.

1. Durch Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold.
 - a) Die bronzene Ehrennadel kann für langjährige, verdienstvolle Tätigkeit im Sport, insbesondere innerhalb des Verbands, der Fachverbände und der Vereine verliehen werden
 - b) Die silberne Ehrennadel kann für langjährige besonders verdienstvolle Tätigkeit im Sport, innerhalb des Verbandes, der Fachverbände und Vereine und anlässlich der Erringung einer „Deutschen Meisterschaft“ verliehen werden.
 - c) Die goldene Ehrennadel kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere außerordentliche Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verband und einen Fachverband erworben haben.
Die goldene Ehrennadel kann auch Verbandmitgliedern verliehen werden, die bei den olympischen Spielen eine goldene silberne oder bronzene Medaille errungen haben.
 - d) Über die Verleihung von Ehrennadeln wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
 - e) Träger der goldenen Ehrennadel oder Ehrenmitglieder haben bei allen Sportveranstaltungen des Verbandes und der Vereine freien Zutritt.
 - f) Der Vorstandsvorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verband, einem Fachverband, einem Verein oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
2. Der SWFV verleiht seinen Vereinen/Fechtabteilungen bei ihren 25-jährigen und 50-jährigen Vereins/Fechtabteilungen – Jubiläum eine Ehrenurkunde.
Diese kann auch Personen, die sich um den Fechtsport verdient gemacht haben, verliehen werden.
3. Verleihung des Ehrentellers:
Der Ehrenteller kann unabhängig von sportlichen Leistungen, Förderern des Fechtsports bzw. besonders verdienten Mitgliedern des SWFV verliehen werden.
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (Ehrenpräsident) im SWFV:
Personen die sich um den Fechtsport hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsident) im SWFV ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme beim Fechtag.
Ausführungsbestimmungen:
Die Verleihung von Ehrennadeln und die Ehrenmitgliedschaft erfolgen grundsätzlich am Fechtag. Anträge können von Vereinen gestellt werden.
Die Verleihung der silbernen Ehrennadel setzt den Besitz der bronzenen Ehrennadel voraus.
Der Vorstandsvorstand kann Ausnahmen von dieser Bestimmung beschließen.
5. Anträge zur Verleihung von:
 - a) Ehrennadeln, Ehrenmitgliedschaft
 - b) Ehrenurkunden zu 25 – jährigen und 50 – jährigen Vereinsjubiläen
 - c) Ehrentellern

sind von den Vereinen an die Geschäftsstelle des Südwestdeutschen Fechtverbandes einzureichen.
Die Anträge auf Verleihung von Ehrenurkunden für 25 -jährige und 50 -jährige Vereinsjubiläen sollen sechs Wochen vor dem Tag des Jubiläums dem SWFV vorliegen.

Amtsgericht Ludwigshafen

Amtsgericht Ludwigshafen 67022 Ludwigshafen

Herrn
Rüdiger Vorb
Frühlingstr. 9
67678 Mehlingen



WitteIsbachstraße 10
67061 Ludwigshafen
Zentrale: 0621/5616-0

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
VR 30436

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)

0621/5616-197
0621/5616-387
Fuchs, Durchwahl: 195

Datum

31.07.2008

Eintragung im Vereinsregister betreffend Südwestdeutscher Fechtverband

Sehr geehrter Herr Volb,

auf dem Registerblatt VR 30436 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.
Dirmstein

Beachten Sie bitte bei künftigen Anmeldungen unsere Informationen und Antworten zu
vereinsrechtlichen Problemen und Fragen auf der Homepage des Amtsgerichts
Ludwigshafen

<http://www.aglu.justiz.rlp.de>

unter den Links "Fragen" und "Registergericht"

Mit freundlichen Grüßen

Wagner
Justizhauptsekretär

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam

Unser Handelsregister ist jetzt auch Online

Eine einfache und kostensparende Möglichkeit, Informationen aus dem Handelsregister abzurufen, bietet die
Internet -Registerrauskunft.

Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter
<http://www.handelsregister.de>

Eintragung beim Amtsgericht Ludwigshafen im Vereinsregister 30436

1.

Nummer der Eintragung: 2

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

Vizepräsidentin:

Schäffer, Rosemarie, Bad Dürkheim

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 25.04.2008 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung

30.07.2008

Fuchs

b) Bemerkungen:

Satzung Bl. 140 ff



Südwestdeutscher

Fechtverband e.V.

Mitglied des D.F.B

Jugendordnung des Südwestdeutschen Fechtverbandes (SWFV)

§ 1

Mitglieder sind alle Jugendlichen (§ 7 JO des DeFeB); von 9 - 19 Jahren, die einem Verein im Bereich des SWFV angehören. Mitglieder sind auch diejenigen Personen, die innerhalb des Jugendbereichs des jeweiligen Vereins oder des Verbandes gewählt oder berufen sind.

§ 2

Die Fechterjugend des SWFV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel.

§ 3

Organe der Fechterjugend sind:

- a) der Jugendtag,
- b) der Jugendvorstand.

§ 4

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Fechterjugend.
Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:

- a) die Mitglieder des Jugendvorstandes
- b) die von den einzelnen Vereinen benannten Vertreter der Jugend

§ 5

Das Stimmrecht im Jugendtag richtet sich entsprechend der Regeln für den Fechttag des SWFV (Mitgliederzahl der betreffenden Vereine bzw. Abteilungen).

§ 6

Aufgaben des Jugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- c) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans
- d) Beschlussfassung über Anträge, die die Jugendarbeit betreffen
- e) Wahl des Kassenwarts (Jugend)

§ 7

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt.

Er wird 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

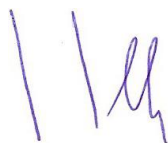
Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) der Jugendwartin
- b) dem Jugendwart
- c) jeweils einem der Vizepräsidenten des SWFV
- d) dem von dem Jugendtag zu wählenden Kassenwart

§ 9

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- a) die Vertretung und Wahrung der Interessen der Jugendlichen nach außen und innen.
- b) Einberufung des Jugendtages
- c) Leitung des Jugendtages;
den jeweiligen Vorsitz führen die beiden Jugendwarte im Wechsel im Jahre mit gerader Zahl ist dies die Jugendwartin; in den Jahren mit ungerader Zahl ist dies der Jugendwart
- d) Durchführung der Wahl des Kassenwarts (Jugend)



R. Volb
Präsident

Notizen
